

Recherchenbericht

(12) (Österreichische Patentanmeldung)

(21) Anmeldenummer: A 838/2012 (51) Int. Cl.: **A01G 23/083** (2006.01)
(22) Anmeldetag: 27.07.2012 **A01G 23/095** (2006.01)
(88) Recherchenbericht
veröffentlicht am: 15.08.2014

(30) Priorität:
27.07.2011 DE 102011108812 beansprucht.

(56) Entgegenhaltungen:
US 3797539 A
WO 0065900 A1

(71) Patentanmelder:
ZAGLACHER ANDREAS
6342 NIEDERNDORF (AT)

(72) Erfinder:
Gläser Philipp
6342 Niederndorf (AT)

(54) Vorschubeinheit für einen Harvester

(57) Die vorliegende Erfindung betrifft eine Vorschubeinheit (10), insbesondere eine Vorschubeinheit für einen Harvester, zum Vorschieben eines im Wesentlichen zylinderförmigen oder kegelförmigen Körpers, insbesondere eines Baumes (12), wobei die Vorrichtung ein Mittelteil (14) aufweist mit einem Anschlagbereich (16), und zwei Anpresselemente (18), die an jeweils einem Hebel (20) angeordnet sind, und die Hebel in einer Ebene senkrecht zu einer Mittel senkrechten (22) des vorzuschiebenden Körpers so drehbar gelagert sind, dass die beiden Anpresselemente von zwei Seiten an die Körperrückseite anlegbar sind, um den Körper im Bereich der Körpervorderseite so gegen den Anschlagbereich zu pressen, dass der Körper zwischen den Anpresselementen und dem Mittelteil festgehalten werden kann. Erfindungsgemäß sind die Hebel jeweils als Kniehebel (20a, b) ausgeformt und sind an jedem Kniehebel zwei Verbindungselemente (24, 26) schwenkbar angelenkt, die wiederum am Mittelteil (14) schwenkbar angelenkt sind. Ein erstes dieser Verbindungselemente ist dabei im Bereich eines Abknickbereichs des Kniehebels angelenkt und das weitere Verbindungselement an einem dem Anpresselement entgegengesetzten Ende. Beide Kniehebel stehen an dem dem Anpresselement entgegengesetzten Ende mittels einem längenverstellbaren Element (32) miteinander in Verbindung, welches durch eine Längenausdehnung die Anpresselemente aufeinander zu bewegen und durch eine Verkürzung voneinander weg bewegen kann. Die vorliegende Erfindung betrifft weiterhin eine Vorrichtung (10) zum Greifen und/oder Vorschieben eines solchen Körpers (12), bei welcher zwei Hebeln mittels mindestens zweier Ketten (40) mittels Eingriff in die Hebeln zugeordnete Walzen (42, 44) so vorgesehen ist, dass die Ketten eine Drehungen der beiden Hebel synchronisiert.

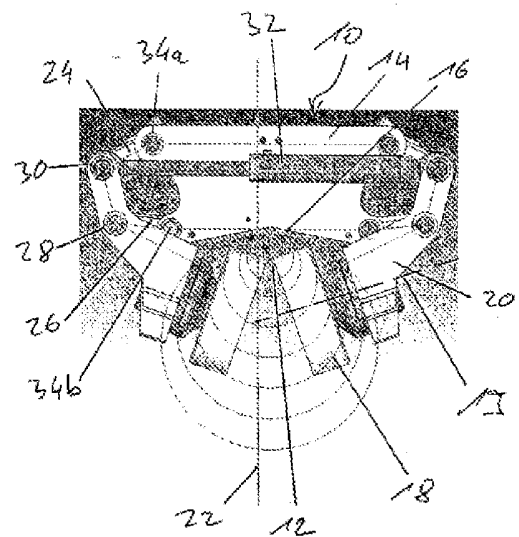


Fig. 1

Klassifikation des Anmeldegegenstands gemäß IPC: A01G 23/083 (2006.01); A01G 23/095 (2006.01)
Klassifikation des Anmeldegegenstands gemäß CPC: A01G 23/083 (2013.01); A01G 23/095 (2013.01)
Recherchierter Prüfstoff (Klassifikation): A01G
Konsultierte Online-Datenbank: CPC, WPI, EPODOC, X-FULL

Dieser Recherchenbericht wurde zu den am **27.07.2012** eingereichten Ansprüchen **1 - 18** erstellt.

Kategorie ^{*)}	Bezeichnung der Veröffentlichung: Ländercode, Veröffentlichungsnummer, Dokumentart (Anmelder), Veröffentlichungsdatum, Textstelle oder Figur soweit erforderlich	Betreffend Anspruch
A	US 3797539 A Spalte 2, Zeilen 12 ff und insbes. Fig. 5, 6	1 - 5, 9, 10 - 14, 18
A	WO 0065900 A1 Seite 6, Zeilen 12 ff und Fig. 1	1, 4, 5, 9, 10, 12 - 14, 18

Datum der Beendigung der Recherche: 23.09.2013	Seite 1 von 1	Prüfer(in): SCHNEEMANN Johann
---	---------------	----------------------------------

^{*)} Kategorien der angeführten Dokumente: X Veröffentlichung von besonderer Bedeutung : der Anmeldegegenstand kann allein aufgrund dieser Druckschrift nicht als neu bzw. auf erfinderischer Tätigkeit beruhend betrachtet werden. Y Veröffentlichung von Bedeutung : der Anmeldegegenstand kann nicht als auf erfinderischer Tätigkeit beruhend betrachtet werden, wenn die Veröffentlichung mit einer oder mehreren weiteren Veröffentlichungen dieser Kategorie in Verbindung gebracht wird und diese Verbindung für einen Fachmann naheliegend ist.	A Veröffentlichung, die den allgemeinen Stand der Technik definiert. P Dokument, das von Bedeutung ist (Kategorien X oder Y), jedoch nach dem Prioritätstag der Anmeldung veröffentlicht wurde. E Dokument, das von besonderer Bedeutung ist (Kategorie X), aus dem ein „ älteres Recht “ hervorgehen könnte (früheres Anmeldedatum, jedoch nachveröffentlicht, Schutz ist in Österreich möglich, würde Neuheit in Frage stellen). & Veröffentlichung, die Mitglied der selben Patentfamilie ist.
---	---